

Strategischer Lenkungsausschuss
Regionalkonferenz Oberaargau
c/o Region Oberaargau
Jurastrasse 29
Postfach 835
4901 Langenthal



Per Email: region@oberaargau.ch

Mitwirkungsantwort zur Gründung der Regionalkonferenz Oberaargau

Sozialdemokratische Partei
Regionalverband Oberaargau

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Oberaargau (SPO) dankt Ihnen für die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den diversen Unterlagen zur Gründung der Regionalkonferenz Oberaargau abgeben zu können.

Postfach
4901 Langenthal
Telefon 062 962 30 78

info@sp-oberaargau.ch
www.sp-oberaargau.ch

Zusammenfassung

Die SP Oberaargau befürwortet im Grundsatz die Regionalkonferenz:

- Die Organe der Regionalkonferenz sollen auch parteipolitisch ausgewogen zusammengesetzt werden.
- Verbindliche Mandatierung der Gemeindepräsidenten in der Regionalversammlung durch die Gemeinderäte.
- Regierungsstatthalter und Grossratsmitglieder mit beratender Stimme in der Regionalversammlung.
- Die Kommissionen sollen einheitlich 9 Mitglieder umfassen.

Einleitende Bemerkungen

Die SPO steht weiterhin zur Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) und der damit verbundenen Institution Regionalkonferenz. Das deutliche Ja des Souveräns ist Auftrag im Sinne von Art. 110a der Kantonsverfassung¹ die regionale Zusammenarbeit der Gemeinden zu fördern. Die Raumplanung macht an den Gemeindegrenzen nicht Halt, auch der Verkehr erfordert ein regionales Denken und viele weitere Aufgaben können als Region besser gelöst werden. Aus diesem Grund stimmt die SP Oberaargau der Schaffung der Regionalkonferenz Oberaargau im Grundsatz zu. Diese Zustimmung ist aus demokratiepolitischen Überlegungen an Erwartungen geknüpft. Die starke Fragmentierung der Gemeindeflandschaft im Kanton Bern führt dazu, dass die kleinen Gemeinden übermässig mitsprechen können. Im

¹ Der Kanton sieht besondere gemeinderechtliche Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden vor.



Oberaargau werden die Gemeindepräsidien praktisch ausschliesslich von bürgerlichen Politikerinnen und Politikern ausgeübt. In der Regionalversammlung werden deshalb viele Meinungen und Ansichten nicht vertreten sein, sie wird von der SVP in einer Art dominiert sein, welche dem Wähleranteil dieser Partei in keiner Art entspricht. Bei Einführung der Regionalkonferenz wird kein Mitglied unserer Partei in der Regionalversammlung stimmberechtigt sein, obwohl die SP Oberaargau rund 20 Prozent der Bevölkerung repräsentiert. Fragen der regionalen Planung mit der Verkehrs- und Siedlungsplanung sind für unsere Region wichtig und sie sind es auch für unsere Partei, weshalb wir bei den massgebenden Entscheiden mitsprechen wollen.

Es ist denn auch die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die uns am meisten Mühe bereitet. Um dieser Mühe etwas entgegen zu setzen, fordern wir gewisse Anpassungen im Geschäftsreglement. Gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)² können abweichende Formulierungen in den Geschäftsreglementen der einzelnen Regionen beschlossen werden. Es ist deshalb möglich einzelne Punkte zusätzlich zu regeln und so der Regionalkonferenz Oberaargau ein individuelles und den regionalen Empfindlichkeiten angeglichenes Geschäftsreglement zu schaffen.

Juristisch ist die Umwandlung des privatrechtlich-organisierten Vereins „Region Oberaargau“ in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft „Regionalkonferenz Oberaargau“ zu begrüssen. Der Vorteil der Region Oberaargau sehen wir darin, dass alle interessierten Organisationen und Personen Mitglied werden können und an der Delegiertenversammlung mitentscheiden können. Dieser Umstand führte zu einer breit akzeptierten Verankerung der Region Oberaargau in der Bevölkerung. Die machen deshalb beliebt auch in Zukunft die heutigen Mitgliedorganisationen der Region Oberaargau einzubinden.

Wir sind froh, dass die Referendums- und Initiativmöglichkeiten mit der Regionalkonferenz Oberaargau wieder eingeführt werden. Uns ist unerklärlich warum die Region Oberaargau noch Ende 2010 diese zentralen Mitwirkungsrechte aus ihren Statuten gestrichen hat.

1. Geschäftsreglement Art. 1-57

Das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Oberaargau befürworten wir im Grundsatz.

- Wir können uns vorstellen, dass die Regionalkonferenz noch weitere Aufgaben übernimmt (Art. 3). So soll die Tourismusförderung durch die Regionalkonferenz ausgeübt werden, wie das richtigerweise vorgeschlagen wird. In Zukunft ist es denkbar, dass sich die Gemeinden

² Die Regionalkonferenzen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom vorliegenden Geschäftsreglement abweichende oder ergänzende Regelungen erlassen. Solche Regelungen unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.



einig werden noch weitere Aufgaben der Regionalkonferenz zu delegieren.

- Zu viele Teilkonferenzen (Art. 4) – wenn nicht alle Gemeinden im Perimeter Oberaargau mitmachen – sollten nicht eingeführt werden, um ein zu unübersichtliches Gebilde zu vermeiden.
- Das Präsidium soll einer Minderheitspartei übertragen werden und von keinem Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentin übernommen werden (Art. 11).
- Die Wahl der gleichen Person als Präsident der Regionalversammlung als Präsident der Geschäftsleitung lehnen wir ausdrücklich ab (Art. 23).

Konkret fordern wir einige Abänderungen gemäss Einleitung:

Art. 7

Wir schlagen einen neuen Absatz 5 vor:

Das Protokoll der Regionalversammlung wird nach der Genehmigung auf der Website der Regionalkonferenz veröffentlicht.

Art. 10

Abs. 1: Wir schlagen eine Ergänzung vor:

Sie achten bei der Delegation auf eine ausgewogene Vertretung.

Abs. 2: Wir wollen eine Muss-Formulierung mit einer Ergänzung:

Der Gemeinderat erteilt der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter in der Regionalversammlung verbindliche Weisungen zu den einzelnen Geschäften. Ohne Mandat des Gemeinderates können die Gemeindevertreter nicht abstimmen.

Begründung: Im Vorfeld der Mitwirkung haben die Projektverantwortlichen Argumente wegen der einseitigen Zusammensetzung der Regionalversammlung mit dem Argument aus dem Weg räumen wollen, die Gemeindevertreter könnten ohne Gemeinderatsbeschluss keine verbindlichen Entscheide fällen. Mit einer harmlosen Kann-Bestimmung, wie dies das übergeordnete Recht vorsieht, ist dies nicht gewährleistet. Die Regionalkonferenz ist frei hier eine klarere Bestimmung vorzuschlagen. Es soll nicht sein, dass die Gemeindepräsidien im Alleingang Aktivitäten entwickeln.

Wir schlagen im weiteren einen neuen Absatz 7 vor:

Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau und die Grossratsmitglieder aus dem Wahlkreis Oberaargau werden zu den Regionalversammlung mit beratender Stimme eingeladen und mit den gleichen Unterlagen dokumentiert wie die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden.

Bemerkungen: Damit die Beschlüsse der Regionalversammlung ein Gewicht erhalten, ist es wichtig, dass die von der Bevölkerung an der Urne gewählten Amtsträger in der Regionalversammlung vertreten sind und die Diskussionen direkt verfolgen können. Die Verknüpfung zur kantonalen Politik ist so sehr gut gewährleistet. Zudem ist gewährleistet, dass Vertreterinnen und Vertreter aller Parteien, die ein Grossratsmandat erhalten, wenigstens mit beratender Stimme



an den Regionalversammlungen teilnehmen können. Die Verankerung der Regionalkonferenz wird zudem verbessert.

Art. 11

Wir schlagen eine Ergänzung von Absatz 3 vor:

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident muss nicht der Regionalversammlung angehören, aber in einer Gemeinde der Regionalkonferenz stimmberechtigt sein.

Daraus folgt eine Anpassung von Absatz 4 sinngemäss.

Begründung: Wenn das Vizepräsidium ebenfalls mit einer Person ausserhalb der Regionalversammlung besetzt werden kann, ergibt dies eine weitere Möglichkeit das Präsidium parteipolitisch ausgewogen zu besetzen. Zugleich entlastet es die meist bereits sehr stark belasteten Gemeindepräsidien.

Art. 16

Wir schlagen folgende Änderungen zu den ersten beiden Absätzen vor:

Absatz 1:

Die Geschäftsleitung vertritt die von ihr vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung. Zu Geschäften, die durch die Kommissionen vorbereitet werden, kann sie Abänderungsanträge an die Regionalversammlung stellen.

Absatz 2:

Die Kommissionen vertreten die von ihr vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung.

Begründung: Die Vertretung der Geschäfte soll in der Regionalversammlung durch die Kommissionen erfolgen. Die Geschäftsleitung kann zum Antrag der Kommission Abänderungsanträge stellen. Letztlich soll die Regionalversammlung, der allenfalls beide Anträge unterbreitet werden, entscheiden. Die Geschäftsleitung soll die Anträge der Fachkommissionen nicht unbedarft ohne die Fachleute anzuhören, abändern können.

Art. 22

Ergänzung zu Absatz 4:

Die Regionalversammlung gewährleistet bei der Wahl, dass die verschiedenen Gemeindegrössen und die politischen Parteien angemessen vertreten sind.

Art. 25

Wir bitten Sie zu prüfen, ob es sinnvoll ist einem Mitglied das Recht für die Einberufung einer Sitzung zu geben. Dieses Recht sollte dem Präsidenten vorbehalten bleiben. Wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen müssen, wäre ebenfalls eine denkbare Lösung (vgl. Art. 31 Abs. 2).

Art. 27

Folgend von oben ist hier zu präzisieren und Absatz 1 zu ergänzen:

Abs. 1: Die Geschäftsleitung unterbreitet der Regionalversammlung die durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäfte an der nächsten Regionalversammlung, sofern diese ordnungsgemäss angemeldet sind. Sie kann der



Regionalversammlung zu den Kommissionsanträgen Gegenanträge zum Entscheid vorlegen.

Art. 28

Absatz 3 soll wie folgt abgeändert werden:

Die Regionalversammlung gewährleistet bei der Wahl, dass die verschiedenen Gemeindegrössen und die politischen Parteien soweit möglich angemessen vertreten sind und dass in jeder Kommission wenn möglich mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten ist.

Art. 29

Ergänzung zu Absatz 6:

Vertreterinnen und Vertreter von Fachorganisationen können mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen und erhalten die gleichen Unterlagen wie die stimmberechtigten Mitglieder.

Begründung: Im Ausschuss der heutigen regionalen Verkehrskonferenz nehmen Organisationen mit beratender Stimme teil. Dies soll auch weiterhin möglich bleiben. Sie sollen die gleichen Unterlagen erhalten wie die Mitglieder und sollen sich auch an die Vertraulichkeitsabmachungen halten müssen. Den Organisationen soll bereits in diesem Reglement ein Recht eingeräumt werden und nicht auf Beschluss der Kommission wie dies in Art. 34 Abs. 2 angedacht ist. Die Vertretung von Sachverständigen ist auch gemäss übergeordnetem Recht ausdrücklich möglich.

Art. 35

Änderung von Absatz 2 folgend aus den obigen Anträgen:

Sie vertreten die von ihnen vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung.

2. Anhänge des Geschäftsreglements

Wir befürworten die Anhänge des Geschäftsreglements bis auf folgende zwei Punkte.

Bei der Teilnahme Dritter an den Kommissionssitzungen erwähnen wir noch einmal die Anmerkung zu Artikel 29 Absatz 6.

Die Anzahl Mitglieder in der Kommission III Regionalpolitik und der Kommission IV Energie erscheint uns mit fünf Mitgliedern als zu tief. Wir beantragen die Kommissionsgrösse zu vereinheitlichen und alle Kommissionen mit 9 stimmberechtigten Mitgliedern zu bestücken. Eine etwas grössere Zahl von Kommissionsmitgliedern ermöglicht auch die ausgewogenere Vertretung der Gemeinden und Parteien.

4. Reglement Alterfragen (der Frageblock 3 fehlt offenbar)

Wir unterstützen die Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe durch die Regionalkonferenz. Nach unserer Auffassung bedarf das Reglement keiner



Änderung, wenn die Kommissionen die Geschäfte in der Regionalkonferenz vertreten. Artikel 7 Absatz 2 ist kann belassen werden. Die Kommission soll ebenfalls mindestens 9 Mitglieder umfassen, damit eine ausgewogene Vertretung möglich ist. Diese Bestimmung fehlt im Reglement.

5. Reglement Volkswirtschaft

Wir unterstützen die Übernahme dieser freiwilligen Aufgabe durch die Regionalkonferenz. Nach unserer Auffassung bedarf das Reglement keiner Änderung, wenn die Kommissionen die Geschäfte in der Regionalkonferenz vertreten. Artikel 10 Absatz 2 ist kann belassen werden. Die Kommission soll ebenfalls mindestens 9 Mitglieder umfassen, damit eine ausgewogene Vertretung möglich ist. Diese Bestimmung fehlt im Reglement.

6. Weitere Bemerkungen

Wir verweisen auf die einleitenden Bemerkungen am Anfang. Wir danken den Projektverantwortlichen für ihre seriösen Vorbereitungsarbeiten und wünschen uns eine wohlwollende Prüfung unserer Anträge. Letztlich wird der Parteitag bei der Parolenfassung zur Abstimmung über die Regionalkonferenz die Berücksichtigung unserer Anträge in ihren Entscheid einfließen lassen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Meyer'.

Dr. Markus Meyer, Grossrat
Präsident SP Oberaargau

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Wüthrich'.

Adrian Wüthrich, Grossrat/Gemeinderat
Vizepräsident SP Oberaargau